

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth



Tätigkeitsbericht 2013



*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte*

Im Sinne von § 29 Absatz 2 lit. e des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2013.



*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte*

Im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Bst. f des Gesetzes über den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2013.



*Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte*

Im Sinne von Artikel 27 Ziff. 9 des Gesetzes über den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2013.

Oberarth, im März 2014

*Der (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte
Jules Busslinger*

Das Jahr 2013 in Kürze

Das Geschäftsjahr 2013 war – neben den Routinegeschäften – geprägt durch ausserordentliche Geschäfte, welche den Bestand, die Organisation und die Aufgaben der Datenschutzstelle selbst betrafen. Zum einen forderte ein Postulat im Schwyzer Kantonsrat die ersatzlose Abschaffung des kantonalen Datenschützers, auf der anderen Seite beschloss der Regierungsrat des Kantons Glarus, der Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden beizutreten und dem Glarner Landrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Und schliesslich hat die Datenschutzstelle im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014-2017 eine Reduktion des Stellenbestandes um 20 Prozent auf 200 Stellenprozentente geplant und umgesetzt.

Das Postulat betreffend Abschaffung des kantonalen Datenschützers wurde vom Schwyzer Kantonsrat nach kontroverser Diskussion knapp abgelehnt. Der Beitritt des Kantons Glarus zur Datenschutzstelle wurde vom Glarner Landrat gegen den Antrag der Regierung und der vorbereitenden Kommission auch abgelehnt. Die vorbereitete Übernahme der entsprechenden Aufgaben per 01. Januar 2014 wurde damit hinfällig.

Bei den Gemeinden und kantonalen Stellen hat sich die Datenschutzstelle fest etabliert. Ihre Tätigkeit wird überwiegend positiv bewertet und als Dienstleistung wahrgenommen. Auch die Berichterstattung an die Parlamente und Regierungen hat sich inzwischen gut eingespielt.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit wurden im Berichtsjahr nur wenige Datenschutzreviews bei Gemeinden und kantonalen Verwaltungsstellen durchgeführt, da die Planung und Neuorganisation der Kommunaluntersuchungsrunde 2012/2016 durch das Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz erst im Spätherbst 2013 abgeschlossen war. Die Datenschutzreviews bei den Gemeinden werden 2014 wieder einsetzen. Handlungsbedarf besteht nach wie vor bei den gesetzlich vorgeschriebenen Registern der Datensammlungen, die im Kanton Nidwalden immer noch nicht in allen Gemeinden vorhanden sind.

Die Schulungstätigkeit beschränkte sich im Berichtsjahr darauf, für jeden Kanton einen zentralen Wiederholungskurs anzubieten. Insgesamt wurden zwei Datenschutz-Schulungen angeboten. Im Kanton Schwyz hat der Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte (ÖDB) zusätzlich eine zentrale Schulung zum Öffentlichkeitsprinzip durchgeführt. Ausserdem wurden drei besondere Schulungen für die Lehrlinge in den kantonalen Verwaltungen und eine Schulung für Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule Schwyz durchgeführt. Die Kurse waren gut besucht und stiessen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf ein positives Echo.

Bei der Beratungstätigkeit standen im Berichtsjahr die Themen Weitergabe von Adressdaten durch die Einwohnerkontrolle, Amtshilfe zwischen Behörden, Voraussetzungen und Informationen zu Datensperren und Videoüberwachung im öffentlichen Raum im Zentrum. Gesamthaft wurden 240 Anfragen von öffentlichen Organen und Privaten behandelt.

Der seit 2010 regelmässig erscheinende Newsletter „DATENSCHUTZ AKTUELL“ bildet inzwischen einen festen Bestandteil der Informationstätigkeit des ÖDB. Darin werden Praxisfälle, die von allgemeinem Interesse sind, näher beleuchtet und andere relevante Themen zum Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip aufgegriffen. Auf eine eigene Medienkonferenz wurde im Berichtsjahr verzichtet, hingegen wurden verschiedene Medienanfragen beantwortet, die dann teilweise auch zu einer Berichterstattung führten.

Das genehmigte Budget der Datenschutzstelle konnte auch im Jahr 2013 eingehalten werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufsicht und Kontrolle	Seite 5
1.1	<i>Kanton Schwyz</i>	<i>Seite 5</i>
1.2	<i>Kantone Obwalden und Nidwalden</i>	<i>Seite 6</i>
1.3	<i>Weitere Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten</i>	<i>Seite 7</i>
2.	Beratung und Unterstützung	Seite 9
2.1	<i>Einzelfallberatung</i>	<i>Seite 10</i>
2.2	<i>Zufriedenheitsbefragung</i>	<i>Seite 10</i>
3.	Mitwirkung bei der Gesetzgebung	Seite 11
4.	Schulung und Information	Seite 11
4.1	<i>Schulungen und Referate</i>	<i>Seite 11</i>
4.2	<i>Information</i>	<i>Seite 12</i>
5.	Zusammenarbeit	Seite 13
5.1	<i>Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden</i>	<i>Seite 13</i>
5.2	<i>Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten</i>	<i>Seite 14</i>
6.	Führung und Organisation	Seite 14
6.1	<i>Finanzen</i>	<i>Seite 14</i>
6.2	<i>Personal</i>	<i>Seite 16</i>
ANHÄNGE		
ANHANG 1: THEMENSCHWERPUNKTE BERATUNG		SEITE 19
ANHANG 2: AUFWANDVERTEILUNG		SEITE 20
ANHANG 3: GESCHÄFTSLAST		SEITE 23

1. Aufsicht- und Kontrolle

(§ 29 Abs. 1 lit. a ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. a kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 1 kDSG-NW)

Grundlage für die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit bilden § 29 Abs. 1 lit. a des Gesetzes des Kantons Schwyz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (Kanton SZ)¹ bzw. Artikel 10 Absatz 2 lit. a des Obwaldner Datenschutzgesetzes² und Artikel 27 Ziff. 1 des Nidwaldner Datenschutzgesetzes³. Nach diesen Bestimmungen überwacht der ÖDB die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe. Er kann dabei von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig werden.

1.1 Kanton Schwyz

In Absprache mit dem Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz wurden die Kontrollen bei den Gemeinden und Bezirken im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip (sog. Datenschutzreviews) im Rahmen der Kommunaluntersuche des Sicherheitsdepartements durchgeführt. Auf diese Weise konnten Synergien genutzt und der administrative Aufwand sowohl bei den Gemeinden als auch beim ÖDB selbst minimiert werden. Die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit des ÖDB bleibt gewahrt, indem seine Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Sicherheitsdepartements unverändert übernommen werden.

Nach Auswertung der Kommunaluntersuche 2008-2012 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschlossen, Konzept und Durchführung der Kommunaluntersuche grundsätzlich zu überprüfen, da diese sehr zeitintensiv ist und bei allen beteiligten Stellen sehr viele Ressourcen binden. Gestützt auf einen Bericht des beauftragten Sicherheitsdepartements wurde die bisherige Konzeption der Kommunaluntersuche im Grundsatz bestätigt. Allerdings sollen die zu kontrollierenden Bereiche themenmässig stärker fokussiert werden, was die Bildung von Untersuchungsschwerpunkten voraussetzt.

Der ÖDB hat im Rahmen dieser Überprüfung dem Sicherheitsdepartement beantragt, auch weiterhin – unter Wahrung seiner Unabhängigkeit – an den Kommunaluntersuchen teilzunehmen. Die Zusammenarbeit hat sich in der vergangenen Jahren sehr gut bewährt. Ausserdem stellt diese Form der Kontrolle sicher, dass jede Gemeinde bzw. jeder Bezirk einmal pro Legislatur überprüft wird. Dass Untersuchungsschwerpunkten gebildet werden sollen, ist für den ÖDB nicht neu, da dies aus Ressourcengründen bereits bis anhin notwendig war. Das Sicherheitsdepartement war mit diesem Vorschlag einverstanden.

Mit Beschluss vom 24. September 2013 hat der Regierungsrat schliesslich das Sicherheitsdepartement mit der Planung und Durchführung der Kommunaluntersuche 2012-2016 beauftragt. Die ersten Untersuchungen werden im Januar 2014 durchgeführt. Die Schwerpunkte im Bereich Datenschutz werden – neben der Überprüfung der Pendenzen aus der vergangenen Kommunaluntersuchsrunde – beim Datenschutz in den Schulen (Bearbeitung und Weitergabe von Schülerdaten, Publikation von Personendaten, insbesondere von Bildern auf Homepages der Schulen, Einführung der

¹ ÖDSG, SRSZ 140.410

² kDSG-OW, GDB 137.1

³ kDSG-NW, NG 232.1

Schuldatenplattform und Bearbeitung von Personendaten durch die Schulsekretariate) und beim Einwohneramt bzw. bei der Einwohnerkontrolle liegen.

Das in § 23 Abs. 1 ÖDSG vorgeschriebene öffentliche Register der Datensammlungen ist in allen Bezirken und Gemeinden vorhanden. Es wurde bereits im Jahr 2006 gestützt auf die alte Datenschutzverordnung aufgebaut.

Gemäss § 8 Abs. 2 ÖDSG ist das öffentliche Organ, das personenbezogene Daten bearbeitet, auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich. Das gilt auch für das Register der Datensammlungen. Dieses muss deshalb periodisch, d.h. mindestens einmal jährlich, überprüft werden.

Die betroffenen Bezirke und Gemeinden haben die entsprechende Empfehlung akzeptiert und – soweit ersichtlich – die notwendigen Korrekturen bereits veranlasst. Im Rahmen der Kommunaluntersuchsrunde 2012-2016 wird die Umsetzung dieser Empfehlung überprüft.

1.2 Kantone Obwalden und Nidwalden

Im Unterschied zum Kanton Schwyz existieren in den Kantonen Obwalden und Nidwalden keine institutionalisierten Kommunaluntersuche. Die Datenschutzreviews in den Gemeinden werden deshalb durch den Datenschutzbeauftragten in eigener Regie organisiert und koordiniert. Um Synergien zu nutzen und den Aufwand zu minimieren, werden die Datenschutzreviews in den Gemeinden der Kantone Obwalden und Nidwalden aber parallel zu den Kommunaluntersuchen durchgeführt. Zudem werden auch inhaltlich die gleichen Schwerpunkte festgelegt.

Da die Planung der Kommunaluntersuche erst im Spätherbst 2013 abgeschlossen war, fanden im Berichtsjahr keine Datenschutzreviews bei den Gemeinden statt. Die Planung sieht vor, dass in jeder Gemeinde einmal pro Legislaturperiode ein Datenschutzreview durchgeführt wird.

Die Datenschutzgesetze der Kantone Obwalden und Nidwalden schreiben vor, dass jede Gemeinde ein öffentliches Register der vorhandenen Datensammlungen haben muss⁴. Dieses Register ist für die Privaten ein wichtiges Instrument, um ihre gesetzlich verankerten Kontrollrechte⁵ effektiv ausüben zu können.

Im Kanton Obwalden wird dieses Register gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d kDSG-OW sowohl für die kantonalen Behörden als auch für die Gemeinden durch die Datenschutzstelle geführt. Im Kanton Nidwalden hingegen führt die Datenschutzstelle gemäss Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 kDSG-NW lediglich das Register des Kantons. Die Gemeinden führen ihre öffentlichen Register selbst, wobei der Datenschutzbeauftragte ein zentrales Register als Übersicht führt (Art. 19 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 kDSG-NW).

Bereits im Jahr 2012 war es ein Ziel, diese Register fertig zu erstellen und zu publizieren. Bei den kantonalen öffentlichen Organen konnte die Erhebung der vorhandenen

⁴ Art. 5 Abs. 1 kDSG-OW bzw. Art. 19 Abs. 1 und 2 kDSG-NW

⁵ Einsichtsrechte sowie Berichtigungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG-OW i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 25 DSG bzw. Art. 22 und 24 kDSG-NW

Datensammlungen schon 2012 abgeschlossen werden. Auch bei den Gemeinden des Kantons Obwalden konnte die Erhebung und Publikation der Register im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Hingegen bei den Nidwaldner Gemeinden ist dies wieder nicht gelungen. Es fehlen nach wie vor die Gemeinden Ennetbürgen, Stans und Dallenwil. Gemäss Darstellung der betroffenen Gemeinden sei die Erhebung und Publikation der Register infolge fehlender Ressourcen und anderer Prioritäten nicht möglich gewesen.

Dies ist aus Sicht des Datenschutzbeauftragten nur schwer nachvollziehbar. Zum einen traten die entsprechenden Gesetzesbestimmungen bereits 2008 in Kraft, d.h. die Gemeinden hatten inzwischen mehr als fünf Jahre Zeit, diese Register zu erstellen. Zum anderen ist der Aufwand zur Erstellung der Register nicht derart gross, dass die notwendigen Ressourcen während Wochen oder Monaten absorbiert wären. Dies umso mehr, als die notwendigen Instrumente (genaues Raster, Datenbank, Erfassungsmaske) vorhanden sind und die Register der einzelnen Gemeinden sowohl formell als auch inhaltlich in weiten Teilen gleich sind. Der Datenschutzbeauftragte wird deshalb zusammen mit der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde Massnahmen prüfen, damit diese Register erstellt und publiziert werden.

1.3 Weitere Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten

Neben den durchgeführten Datenschutzreviews wurde der ÖDB auch in einigen Einzelfällen als Kontroll- und Aufsichtsbehörde tätig. In all diesen Fällen war die Kooperationsbereitschaft des betroffenen öffentlichen Organs vorhanden, sodass überall eine einvernehmliche Lösung erreicht wurde.

a) Schengener Informationssystem

Im Berichtsjahr wurde die Kontrolle der Verwendung des Schengener Informationssystems (SIS) bei den Kantonspolizeien der Vereinbarungskantone abgeschlossen.

Es darf jedoch festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit mit den Kantonspolizeien im Rahmen dieser Kontrollen positiv verlaufen ist. Die Kantonspolizeien haben durchwegs gute Erfahrungen mit dem SIS gemacht. Die Systeme sind technisch sicher, und die Zugriffsberechtigungen sind klar geregelt, sodass ein Datenzugriff durch unberechtigte Personen praktisch ausgeschlossen ist.

Der Prozess des Zugriffs auf die Datenbanken ist ausreichend dokumentiert (Handbuch, Dienstanweisungen etc.) und die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer des SIS sind für die datenschutzrechtlichen Aspekte sensibilisiert. Sie sind insbesondere darüber instruiert, dass ein Zugriff auf die verschiedenen Datenbanken nur im Zusammenhang mit einer konkreten Fahndung erfolgen darf. Für Ausbildungszwecke stehen besondere Module mit Musterdatensätzen bereit.

Das SIS und dessen Nutzungsmöglichkeiten ist übrigens seit Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens für die Schweiz auch fester Bestandteil der Ausbildung in der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), wo die Polizeiangehörigen der Vereinbarungskantone ausgebildet werden.

Die Kontrolle der Liste der Zugriffsberechtigten, die beim Bundesamt für Polizei (fedpol) geführt wird, hat ergeben, dass einige wenige Personen zwar zugriffsberechtigt sind, diesen Zugriff jedoch praktisch nie nutzen. In diesen Fällen sollte im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips geprüft werden, ob die betreffende Zugriffsberechtigung nicht gelöscht werden kann. Im Übrigen muss in gewissen Fällen auch die Berechtigungsstufe (Umfang der Zugriffsberechtigungen) überprüft werden.

Neben den direkten Kontrollen der SIS-Benutzer durch die kantonalen Aufsichtsbehörden kontrolliert Europa die Datenschutzbehörden der Schengenstaaten alle vier Jahre darauf, ob und wie diese ihre Aufsichtspflichten gegenüber den SIS-Benutzern wahrnimmt. Zu diesem Zweck müssen die einzelnen Aufsichtsbehörden schriftlich detailliert Auskunft über ihre Aufsichtstätigkeit erteilen. Gestützt darauf werden zwei bis vier kantonale Aufsichtsbehörden ausgewählt und im Rahmen einer Visitation genau kontrolliert.

Die nächste Visitation durch die europäische Aufsichtsbehörde findet im Frühjahr 2014 statt. Die Vorbereitungen dazu mussten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Gestützt auf die Berichte, welche die einzelnen kantonalen Aufsichtsbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte abgegeben haben, wurde das Evaluationsprogramm festgelegt. Keiner der Vereinbarungskantone gehört zu den zu visitierenden Gemeinwesen, d.h. die Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden wird von der europäischen Aufsichtsbehörde im Jahr 2014 nicht kontrolliert.⁶

b) Kantonale Personalämter

Im Berichtsjahr wurden überdies die Personalämter der Vereinbarungskantone visitiert. Im Ergebnis darf festgehalten werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalämter gut für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert sind. Wesentliche Mängel waren keine festzustellen.

Da es sich um eher kleine Organisationseinheiten handelt, sind die Hierarchien äusserst flach, was die Informations- und Kommunikationswege sehr kurz macht. Das erleichtert natürlich auch den Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich Datenschutz.

Die Prozessabläufe sind in Personalhandbüchern beschrieben, die inhaltlich alles abdecken. Diese enthalten auch alle wichtigen Dokumente und Formulare. Spezielle Reglemente zum Datenschutz existieren nicht. Hinweise und Regelungen zu Datenschutz und Amtsgeheimnis sind jedoch in den einzelnen Dokumenten und Formularen vorhanden. Zu bestimmten Themen gibt es überdies besondere Rundschreiben.

c) Videoüberwachungsanlagen

Gestützt auf § 21 Abs. 2 ÖDSG bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. c kDSG-OW und Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 kDSG-NW müssen die kantonalen öffentlichen Organe aller drei Vereinbarungskantone dem ÖDB die Videoüberwachungskameras melden, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich

⁶ Evaluiert werden der Bund (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) sowie die Kantone Bern, Neuenburg und Jura (jeweilige kantonale Datenschutzbeauftragte).

installiert haben. Meldepflichtig sind ausschliesslich Kameras in öffentlich zugänglichen Räumen, auf deren übermittelten oder aufgezeichneten Bildern einzelne Personen erkennbar sind. Videoüberwachungskameras, die von Privaten betrieben werden und den öffentlichen Raum nicht tangieren, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÖDB und sind somit auch nicht meldepflichtig.

Per 31. Dezember 2009 wurde diese Erhebung erstmals durchgeführt. Neu gemeldete Kameras wurden seither in der beim ÖDB geführten Übersicht laufend ergänzt, demontierte Anlagen gelöscht. Die daraus resultierende Liste wird einmal jährlich aktualisiert.⁷ Seit Februar 2011 wird diese Liste auch auf der Webseite des ÖDB veröffentlicht.

Per 31. Dezember 2013 waren in den drei Vereinbarungskantonen insgesamt 234 Videoüberwachungskameras auf öffentlichem Grund gemeldet (Vorjahr 190). Das bedeutet eine Zunahme um 44 Kameras. Die grösste Zunahme war im Kanton Schwyz zu verzeichnen. Demgegenüber nahm die Anzahl der gemeldeten Videoüberwachungsanlagen im Kanton Nidwalden um zwei ab.⁸

Videoüberwachungskameras auf öffentlichem Grund dürfen gemäss den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen⁹ ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen eingesetzt werden. Da eine solche Massnahme einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der überwachten Personen darstellt, müssen die betreffenden Kameras in geeigneter Weise erkennbar gemacht werden (Transparenzgebot). Nur so ist der Einzelne in der Lage, selbst zu entscheiden, ob er den überwachten Raum betreten will oder nicht. Die Publikation der Liste der Videoüberwachungskameras dient somit der vom Gesetzgeber geforderten Transparenz.¹⁰

Negative Auswirkungen der Bekanntmachung der Überwachungsstandorte im Internet, etwa die Zerstörung von Videokameras oder negative Reaktionen der Bevölkerung, sind nicht bekannt. Auch seitens der betroffenen Gemeinden gab es beim ÖDB keine Beschwerden darüber, dass der Zweck der Videoüberwachung durch die Veröffentlichung der Standorte vereitelt worden wäre.

2. Beratung und Unterstützung

(§ 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2 und 3 kDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW und Art. 27 Ziff. 2 und 3 kDSG-NW berät und unterstützt der ÖDB die kantonalen öffentlichen Organe und die betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und vermittelt wenn nötig zwischen ihnen.

⁷ Umfrage bei den öffentlichen Organen der drei Vereinbarungskantone

⁸ SZ: 161 (2012: 116); OW: 51 (2012: 50); NW: 22 (2011: 24)

⁹ § 21 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ÖDSG, Art. 7 Abs. 1 lit. a kDSG-OW, Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 kDSG-NW

¹⁰ Im Kanton Schwyz müsste diese Liste gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auf Anfrage hin ohnehin bekanntgegeben werden (§ 5 Abs. 1 ÖDSG).

2.1 Einzelfallberatung

Insgesamt hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr 240 Anfragen behandelt. Davon führten 107 zur Eröffnung eines Dossiers. Überdies wurden 133 Anfragen – sogenannte Kleinanfragen – sofort telefonisch oder per E-Mail beantwortet, ohne ein Dossier zu eröffnen. Diese „Kleinanfragen“ wurden im Berichtsjahr erstmals separat erfasst. Als „Kleinanfragen“ gelten Anfragen, die zu keiner Dossiereröffnung führen und die ohne weitere Recherchen direkt telefonisch oder per E-Mail erledigt werden können.¹¹

Von den 107 Anfragen, die zu einem Dossier führten, stammten 81 (76%) von öffentlichen Organen und 26 (24%) von Privaten. 97 Anfragen (91%) betrafen den Datenschutz und lediglich 10 Anfragen (9%) bezogen sich auf das Öffentlichkeitsprinzip (gilt nur im Kanton Schwyz).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der im Jahr 2013 behandelten Anfragen (inkl. Kleinanfragen) auf die einzelnen Kantone auf:

	<i>SZ</i>		<i>OW</i>		<i>NW</i>		<i>Total</i>	
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	48	66%	8	11%	17	23%	73	31%
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	16	67%	7	29%	1	4%	24	10%
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	8	100%	0	0%	0	0%	8	3%
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	2	100%	0	0%	0	0%	2	1%
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	95	71%	20	15%	18	14%	133	55%
<i>Total</i>	169	70%	35	15%	36	15%	240	100%

Tabelle 1: Übersicht behandelte Anfragen

Im Zentrum der Anfragen standen die Themen Datenbekanntgabe an Private, Amtshilfe, Videoüberwachungen im öffentlichen Raum und Publikation von Informationen auf offiziellen Webseiten oder in Publikationsorganen. Im Anhang 1 sind die einzelnen Themenschwerpunkte pro Kanton aufgelistet. Ausserdem werden im quartalsweise erscheinenden Newsletter regelmässig Praxisfälle von allgemeinem Interesse dargestellt.

2.2 Zufriedenheitsbefragung

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements in allen drei Vereinbarungskantonen durchgeführte Zufriedenheitsbefragung ergab, dass die Beratungsdienstleistungen des ÖDB sehr geschätzt werden. Wie bereits im Vorjahr wurden alle abgefragten Punkte zu mehr als 95 Prozent mit „gut“ bis „sehr gut“ beurteilt.¹² Die Rücklaufquote fiel im

¹¹ Solche Kleinanfragen gab es schon in den Vorjahren. Sie wurden jedoch bei der Geschäftsverwaltung uneinheitlich behandelt.

¹² Befragt wurden die öffentlichen Organe der drei Vereinbarungskantone. Abgefragt wurden die Punkte „allgemeine Zufriedenheit“, „Erreichbarkeit“, „Zusammenarbeit“, „fachliche Kompetenz“, „Freundlichkeit“ und „Dienstleistungsqualität“. Die Befragung erfolgte absolut anonym.

Berichtsjahr gleich hoch aus wie im Vorjahr.¹³ Insgesamt haben von 83 befragten Stellen 45 den elektronisch zugestellten Fragebogen beantwortet (54.2%). Die Ergebnisse können zwar nicht als repräsentativ betrachtet werden, dennoch geben sie gewisse Anhaltspunkte, um die Dienstleistungen der Datenschutzstelle laufend verbessern zu können.

3. Mitwirkung bei der Gesetzgebung

(§ 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. c kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 5 kDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. c kDSG-OW und Art. 27 Ziff. 5 kDSG-NW nimmt der ÖDB Stellung zu Erlassen, welche Aspekte des Datenschutzes berühren könnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 37 Stellungnahmen abgegeben (SZ: 20; OW: 11; NW: 6). Sofern die betreffende Vorlage datenschutzrelevant war, wurden die Bemerkungen des ÖDB angemessen berücksichtigt. Erwähnenswert sind aus Sicht des ÖDB folgende Vorlagen, zu welchen eine Stellungnahme abgegeben wurde:

- Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen
- Teilrevision Waffenverordnung Bund
- Vernehmlassung Entwurf Nachrichtendienstgesetz (Bund)
- Vereinheitlichung der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung (Vernehmlassung Bund)
- Teilrevision Verordnung über das Einwohnermeldewesen des Kantons Schwyz
- Teilrevision Sozialhilfeverordnung des Kantons Schwyz
- Totalrevision Spitalgesetz des Kantons Schwyz
- Totalrevision Informatikweisungen des Kantons Obwalden
- Teilrevision Gesundheitsgesetz des Kantons Nidwalden

4. Schulung und Information

(§ 29 Abs. 2 lit. e ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2, 3 und 6 kDSG-NW)

Im Rahmen seiner Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gehört auch die Schulung der öffentlichen Organe im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip zu den Aufgaben des ÖDB. Zudem hat er die öffentlichen Organe und die Privaten über wichtige Entwicklungen im Datenschutz zu informieren.

4.1 Schulungen und Referate

Im Rahmen des Verwaltungsweiterbildungsprogramms wurde zudem ein halbtägiger Kurs für alle drei Vereinbarungskantone zum Thema Datenschutz sowie ein halbtägiger Kurs zum Thema Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz durchgeführt.

¹³ Rücklaufquote total: 45/84 (53.6%); Rücklaufquoten pro Kanton: SZ=28/41 (68.3%); OW=3/13 (23.1%); NW=14/29 (48.3%)

Zudem wurden erstmals in allen drei Vereinbarungskantonen spezielle Schulungen für die Lehrlinge in den kantonalen Verwaltungen durchgeführt. Insgesamt nahmen 47 Lehrlinge daran teil. Die Schulungen wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr positiv beurteilt, weshalb sie auch in Zukunft weitergeführt werden.

Schliesslich wurde an der Pädagogischen Hochschule Schwyz wiederum eine halbtägige Schulung für Lehrpersonen durchgeführt. Schwerpunkt dieser Schulung war der Datenschutz im Schulalltag. Auch dieser Kurs stiess bei den 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf sehr positives Echo, weshalb er auch im Jahr 2014 wieder durchgeführt wird.

Die Schulungen waren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlos.

Gestützt auf die Auswertung der eingegangenen Kursfeedbacks darf festgestellt werden, dass alle Schulungen auf ein überwiegend positives Echo gestossen sind und als nützlich betrachtet wurden.¹⁴

Zusätzlich zu den Schulungen wurde der ÖDB von verschiedenen Stellen und Organisationen für ein Fachreferat angefragt.

4.2 Information

Neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht stellen die Informationsangebote auf der Webseite sowie der regelmässig erscheinende Newsletter die zentralen Informationsgefässe des ÖDB dar.

Gestützt auf die Nutzungsstatistiken und die Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung kann festgestellt werden, dass die Webseite nach wie vor relativ wenig genutzt wird. Auf Grund dieser Tatsache und auch wegen der knappen personellen Ressourcen wurde auf einen weiteren systematischen Ausbau des Informationsangebotes verzichtet. Auch auf die Präsenz in den sozialen Medien (Facebook und Twitter) wurde bewusst verzichtet, da zum heutigen Zeitpunkt kein Mehrwert erkennbar ist. Immerhin wurden im Hinblick auf eine mögliche spätere Teilnahme bei Facebook und Twitter bereits im Jahr 2010 eingängige Account-Namen reserviert.

Der regelmässig erscheinende Newsletter nimmt Praxisfälle von allgemeinem Interesse auf und vertieft relevante Themen zum Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Er wird von den Empfängerinnen und Empfängern sehr geschätzt. Gemäss den Rückmeldungen aus verschiedenen Gemeinden wird er auch verwaltungsintern weiter verteilt und bildet dort ein nützliches Instrument zur periodischen Sensibilisierung des Verwaltungspersonals.

Sowohl der Internetauftritt als auch der regelmässig erscheinende Newsletter werden inhaltlich und formell ausschliesslich mit eigenen Mitteln produziert.

¹⁴ Von allen zu den einzelnen Fragen abgegebenen Bewertungen waren „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“:
- Kurse Kanton SZ: 99%
- Kurse Verwaltungsbildung (SZ, OW und NW): 99%

5. Zusammenarbeit

5.1 Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden (SDSB)

Der ÖDB ist von Amtes wegen Mitglied der SDSB, die beim Eidgenössischen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten (EDÖB) angesiedelt ist. Er vertritt dort die drei Vereinbarungskantone.

Die SDSB hat bisher kein Instrument für die komplexen Kontrollen der Anwendung des Schengener Informationssystems zur Verfügung gestellt. Jeder Kanton muss diese Instrumente deshalb selbst erarbeiten.

5.2 Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM)

PRIVATIM ist ein Verein nach ZGB, der primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen, den Gemeinden und mit dem Bund auf dem Gebiete des Datenschutzes bezweckt. Die Mitgliedschaft bei PRIVATIM ist freiwillig.

Seit 2011 ist die Datenschutzstelle auf Grund von Kosten-/Nutzenüberlegungen nicht mehr Mitglied bei PRIVATIM. Bisher hat sich dieses Fernbleiben vom Netzwerk der kantonalen Datenschutzbeauftragten nicht negativ auf die Tätigkeit der Datenschutzstelle ausgewirkt. Wo nötig kamen vorhandene bilaterale Kontakte zum Tragen. Gleichwohl wäre es wünschbar, an diesem Netzwerk wieder teilzunehmen. Dazu müssten jedoch die finanziellen Rahmenbedingungen (Mitgliedschaftsbeiträge) so angepasst werden, dass auch für die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden ein vernünftiges Kosten-/Nutzenverhältnis entsteht. Der Entscheid darüber liegt bei PRIVATIM.

6. Verschiedene Geschäfte

6.1 Postulat „Abschaffung des kantonalen Datenschützers“ (Kanton Schwyz)

Die Kantonsräte René Bünter und Christoph Räber reichten im Schwyzer Kantonsrat ein Postulat ein, mit welchem sie die ersatzlose Abschaffung des kantonalen Datenschützers forderten. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zum Postulat¹⁵ die verschiedenen Optionen, die im Postulat vorgebracht wurden, eingehend geprüft und kam zum Ergebnis, dass eine ersatzlose Abschaffung der datenschutzrechtlichen Kontrollinstanz im Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht stehen würde und deshalb keine Option darstelle. Die übrigen vorgeschlagenen Optionen seien entweder ebenfalls nicht bundesrechtskonform oder zu komplex und kaum umsetzbar.

Aus diesem Grund wollte der Regierungsrat des Kantons Schwyz an der heutigen Lösung, die aus einer Sicht effektiv, kostengünstig und effizient ist und auch bei den Gemeinden und Bezirken breit akzeptiert ist, festhalten.

¹⁵ RRB Nr. 742/2013 vom 20. August 2013

Der Kantonsrat erklärte das Postulat an seiner Sitzung vom 25. September 2013 nach einer kontroversen und intensiven Diskussion für nicht erheblich.

6.2 Beitritt des Kantons Glarus

Im Jahr 2011 fanden erstmals mit Vertretern des Kantons Glarus Gespräche über einen Beitritt des Kantons Glarus zur Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden statt. Im Berichtsjahr konkretisierte sich diese Absicht, und nach intensiven Vorarbeiten gelangte der Regierungsrat des Kantons Glarus zur Auffassung, dass der Beitritt zur gemeinsamen Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden die beste und zukunftsweisendste Lösung darstellt. Mit Beschluss vom 21. Mai 2013 stellte er dem Landrat einen entsprechenden Antrag. Dieser wurde an der Sitzung der Justizkommission des Kantons Glarus vom 20. Juni 2013 diskutiert, danach aber vorläufig zurückgezogen. Das Interesse an einem Beitritt war auch in der Kommission vorhanden, man wollte jedoch zuerst abwarten, wie sich der Schwyzer Kantonsrat zum Postulat „*Abschaffung des kantonalen Datenschützers*“ stellt. Danach sollte das Geschäft erneut eingebracht werden.

Trotz dieser Verschiebung waren alle Beteiligten zuversichtlich und gingen bei ihren Planungen davon aus, dass der Glarner Landrat der Regierung folgen und den Beitritt des Kantons Glarus zur Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden beschliessen würde. Der ÖDB seinerseits trieb die Vorarbeiten zur Integration des Kantons Glarus soweit voran, dass diese selbst dann auf den 01. Januar 2014 erfolgen könnte, wenn der Landrat erst im Dezember darüber entscheiden sollte.

Überraschenderweise entschied sich der Landrat des Kantons Glarus an seiner Sitzung vom 04. Dezember 2013 gegen den Beitritt zur Datenschutzstelle und beauftragte den Regierungsrat, eine kantonale (autonome) Lösung weiter zu verfolgen.

7. Führung und Organisation

7.1 Finanzen

a) Staatsrechnung 2013

Gemäss provisorischer Staatsrechnung 2013 des Kantons Schwyz betrug der Gesamtaufwand für die gemeinsame Datenschutzstelle im Berichtsjahr 512'367 Franken (Vorjahr 500'177 Franken). Die Beiträge der Kantone Obwalden und Nidwalden betrugen im gleichen Zeitraum 159'367 Franken (Vorjahr 155'555 Franken). Daraus ergeben sich für die drei Vereinbarungskantone folgende Netto-Aufwände:

- Schwyz: 353'067 Fr.
- Obwalden: 73'278 Fr.
- Nidwalden: 86'088 Fr.

Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, dass der Kostenanteil der Vereinbarungskantone ziemlich genau dem anteilmässigen Gesamtaufwand pro Kanton entspricht (s. Anhang 2.1). Er stimmt überdies auch sehr genau mit dem finanziellen Verteilschlüssel überein, wie er in der Vereinbarung zwischen den Kantonen Schwyz, Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz festgelegt ist:

	<i>Kostenanteil</i>	<i>Anteil Aufwand</i>	<i>Verteilschlüssel</i>
<i>Schwyz</i>	<i>68.90%</i>	<i>66.88%</i>	<i>69.05%</i>
<i>Obwalden</i>	<i>14.30%</i>	<i>15.78%</i>	<i>14.30%</i>
<i>Nidwalden</i>	<i>16.80%</i>	<i>17.34%</i>	<i>16.65%</i>
	<i>100.00%</i>	<i>100.00%</i>	<i>100.00%</i>

Tabelle 2: Vergleich Verteilschlüssel mit Kosten- bzw. Aufwandsanteil

Dank einem bewussten Umgang mit den vorhandenen Mitteln wurde das genehmigte Budget im Berichtsjahr wiederum nicht voll ausgeschöpft. Auch für das Jahr 2014 werden die im Voranschlag eingestellten Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ausreichen.

b) Massnahmen Entlastungsprogramm 2014-2017

Im Rahmen des im Kanton Schwyz beschlossenen Entlastungsprogramms 2014-2017¹⁶ hat der ÖDB auch die Mittel für die Datenschutzstelle kritisch überprüft. Bereits im Jahr 2012 wurde im Sinne einer vorsorglichen Massnahme auf die Verlängerung des Mietvertrages für die Büroräumlichkeiten der Datenschutzstelle um eine weitere feste Mietperiode von vier Jahren verzichtet, sodass der Mietvertrag neu unbefristet gilt und jederzeit unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden kann, falls sich eine günstigere Lösung ergibt oder der Raumbedarf geringer sein sollte.

Im Vordergrund bei der Überprüfung der Ausgaben stehen aber die Personalausgaben der Datenschutzstelle. Sie stellen den grössten Ausgabenposten der Datenschutzstelle dar. Aus diesem Grund wurde ein Stellenabbau bei der Datenschutzstelle eingehend untersucht. Im Vordergrund stand dabei der Abbau beim ÖDB und dessen Stellvertreter um 0.4 und bei der Assistenz um 0.1 Vollzeitstellen. Zusammen ergäbe dies einen Stellenabbau von 0.5 Vollzeitstellen, d.h. von 2.5 auf 2.0 Vollzeitstellen. Prozentual entspricht dies einem Stellenabbau von 20%. Finanziell ergäbe das eine *jährlich wiederkehrende Entlastung von insgesamt 81'000 Franken* (SZ: 56'000 Fr.; OW: 11'600 Fr.; NW: 13'400 Fr.)

Da der ÖDB einen gewissen Teil des Aufgabenvolumens selbst steuern kann, indem die Kontrollichte bei den Gemeinden und kantonalen Stellen (Durchführung von Datenschutz-Reviews) verändert wird, ergab die Überprüfung, dass ein solcher Stellenabbau möglich ist, ohne dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzstelle grundsätzlich in Frage gestellt sind.

Voraussetzung für die Umsetzung einer solchen Massnahme ist das Einverständnis der Wahlbehörden des ÖDB und dessen Stellvertreters. Dieses wurde im Sommer 2013

¹⁶ RRB Nr. 1195/2012 vom 11. Dezember 2012

eingeholt. Die zuständigen Behörden der Vereinbarungskantone haben der ins Auge gefassten Stellenreduktion zugestimmt, sofern die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben weiterhin gewährleistet bleibt. Der ÖDB hat den Vereinbarungskantonen diese Garantie abgegeben.

Die Umsetzung des vorgeschlagenen Stellenabbaus setzt ferner die entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades beim Personal der gemeinsamen Datenschutzstelle voraus. D.h. die Arbeitsverträge mit den betroffenen Personen müssen geändert werden. Konkret soll Beschäftigungsgrad des Personals der Datenschutzstelle wie folgt reduziert werden: ÖDB und dessen Stellvertreter neu je 80%, Assistentin neu 40%.

Da der ÖDB und dessen Stellvertreter auf eine feste Amtsdauer gewählt sind, kann bei ihnen eine Änderung des Arbeitsvertrages vor Ablauf der Amtsdauer am 30. Juni 2016 nur einvernehmlich und auf freiwilliger Basis erfolgen. Bei der Assistentin ist eine einseitige Änderung des Beschäftigungsgrades unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Der ÖDB und dessen Stellvertreter sind bereit, einen persönlichen Beitrag an die finanzielle Entlastung des Kantonshaushaltes zu leisten, und sind deshalb mit der freiwilligen Reduktion ihres Beschäftigungsgrades auf den 01. Januar 2014 einverstanden. Deren Arbeitsverträge können somit vor Ablauf der Amtsdauer am 30. Juni 2016 geändert werden. Damit konnte die Stellenreduktion auf den 01. Januar 2014 umgesetzt werden.

Konkret bedeutet das, dass der ÖDB und dessen Stellvertreter seit Beginn des laufenden Jahres nur noch an vier Tagen pro Woche arbeiten. Es ist aber sichergestellt, dass an jedem Arbeitstag mindestens eine dieser beiden Personen anwesend ist. Während der Ferienzeit, im Krankheitsfall oder bei dienstlichen Abwesenheiten kann diese Präsenz jedoch nicht immer garantiert werden. Diese Einschränkung ist hinzunehmen.

7.2 Personal

Die gesetzlichen Aufgaben konnten mit den vorhandenen personellen Ressourcen¹⁷ erfüllt werden. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 310 Geschäfte behandelt, davon 240 Anfragen.

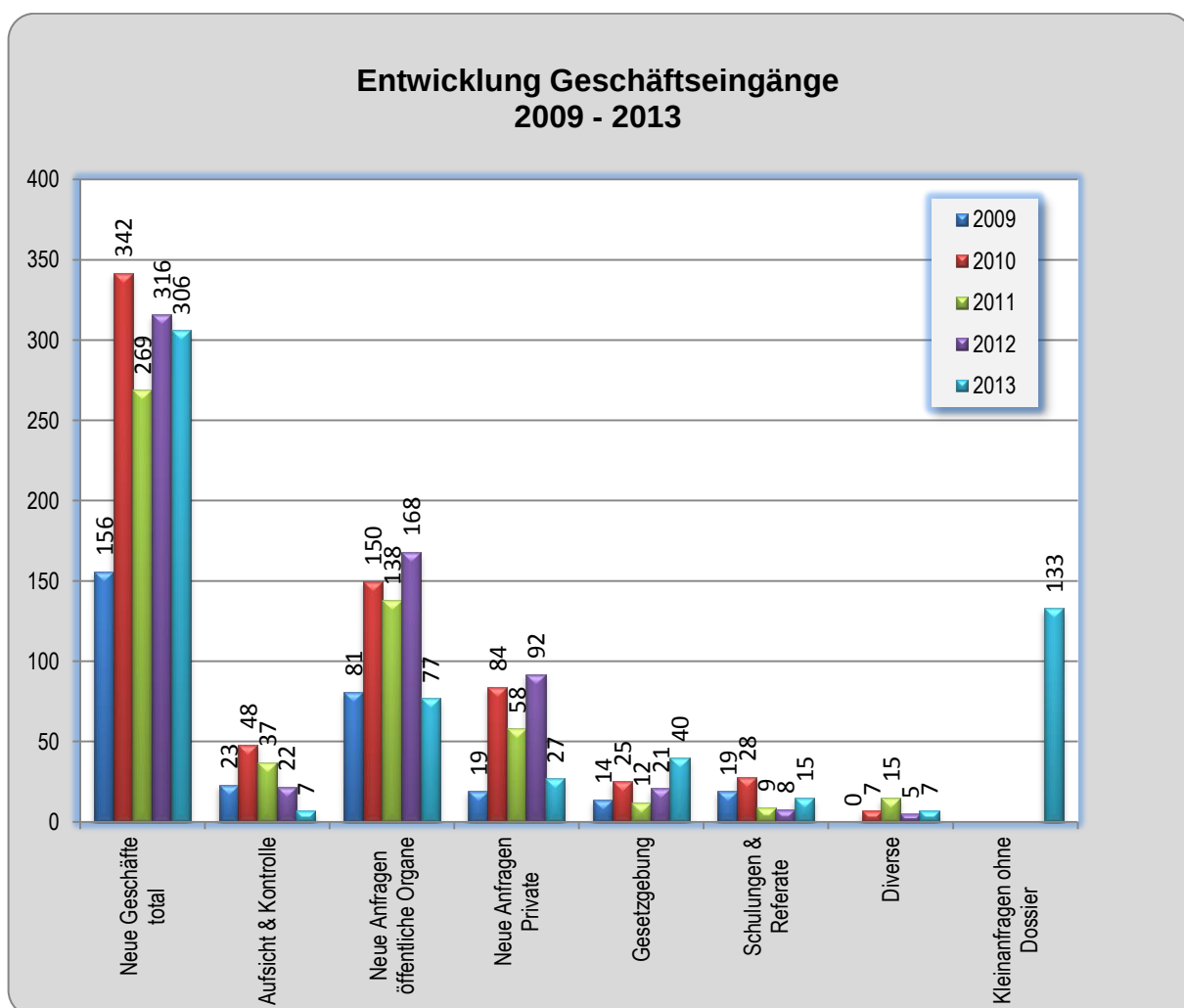
Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Geschäftslast. Die Anzahl der Pendenzen per 31. Dezember 2013 ist daraus ebenfalls ersichtlich:

¹⁷ 250 Stellenprozent; 2 Juristen zu 100%, 1 Assistentin zu 50%

<i>Geschäftslast 2013</i>	<i>pendent 2012</i>	<i>neu 2013</i>	<i>erledigt 2013</i>	<i>pendent 2013</i>
<i>Aufsicht & Kontrolle</i>	14	7	10	10
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	5	69	73	0
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	0	24	24	0
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	0	8	8	0
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	0	3	2	1
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	3	40	37	6
<i>Schulungen & Referate</i>	0	15	14	1
<i>Diverse</i>	2	7	9	0
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	0	133	133	0
Total	24	306	310	18

Tabelle 3: Übersicht Geschäftslast

Die Anzahl Geschäftseingänge war im Berichtsjahr somit etwas gleich hoch wie im Vorjahr
 Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Geschäftseingänge seit 2009 auf:



Grafik 1: Entwicklung der Geschäftseingänge

Anhänge

Anhang 1: Themenschwerpunkte im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit

1.1 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Schwyz

Thema	Adressat
· Einsicht in eigene Personendaten · Datenbekanntgabe an Schulen / Lehrer · Datensicherheit und Verantwortlichkeit/en · Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke	Privatpersonen Einwohnerämter Behörden / Private Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute
· Listenauskünfte an Parteien für Wahlwerbung · Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten an im Rahmen der Amtshilfe · Überwachung am Arbeitsplatz (E-Mail, Internet) · Fragen zu Datensperre (Voraussetzungen, Ablehnung, Gründe / Interessen) · Datenschutz bei Schul-Webseiten · Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden · Videoüberwachung im öffentlichen Raum	Einwohnerämter / politische Parteien Behörden Private Einwohnerämter / Private Schulen Kantonale und kommunale Behörden Gemeindebehörden / Private

1.2 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Obwalden

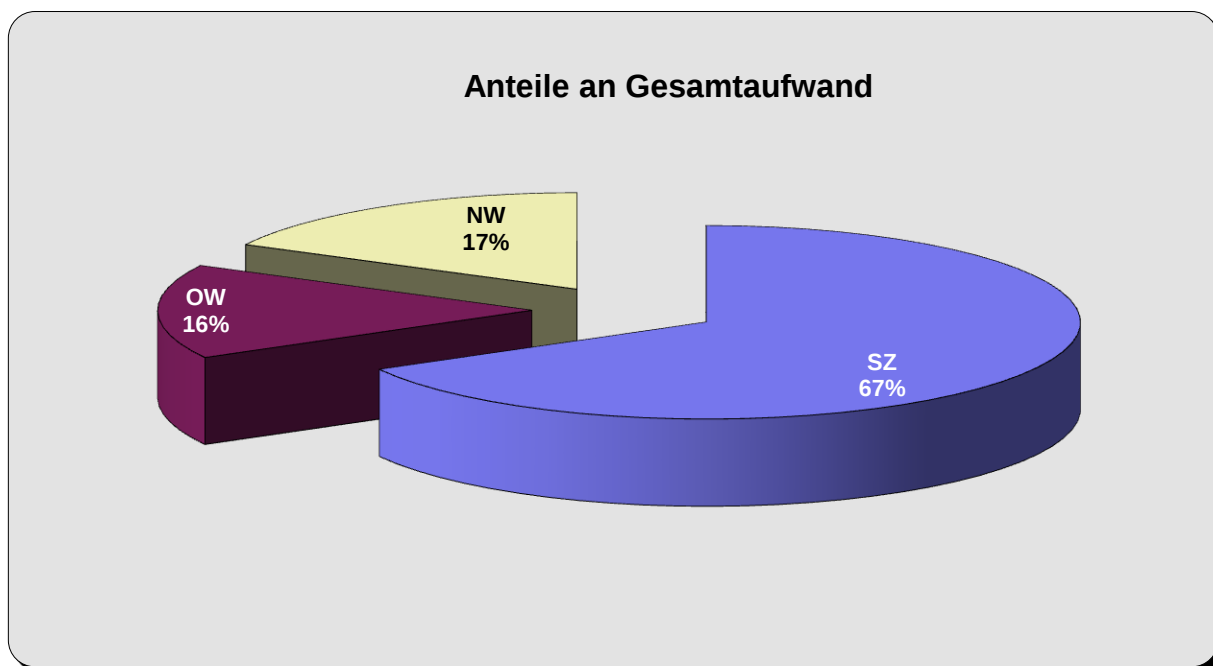
Thema	Adressat
· Videoüberwachung im öffentlichen Raum · Herausgabe von Adressdaten an Private · Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden · Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke · Bekanntgabe von Personendaten an Kommissionen	Gemeindebehörden / Private Einwohnerkontrollen Kantonale und kommunale Behörden Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute Gemeindebehörden

1.3 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Nidwalden

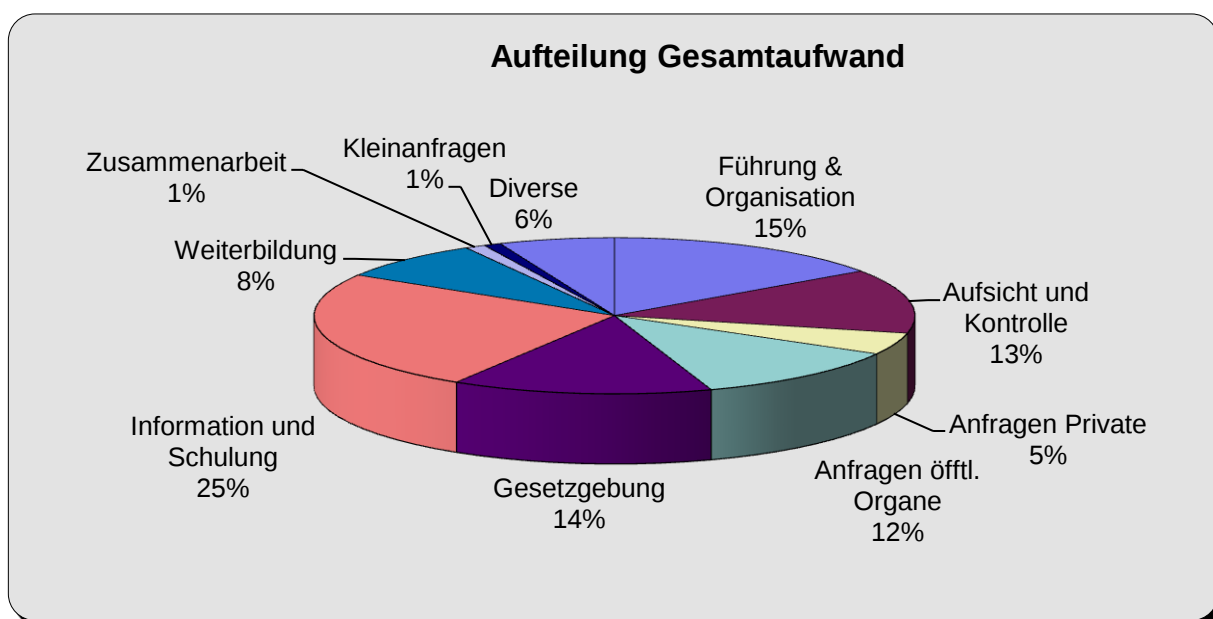
Thema	Adressat
· Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke · Listenauskünfte an Private für ideelle Zwecke (z.B. Vereine) · Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden · Sperr- und Schutzfristen · Videoüberwachung im öffentlichen Raum · Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe	Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute Einwohnerkontrollen Kantonale und kommunale Behörden Gemeinden Gemeindebehörden / Private Kantonale und kommunale Behörden

Anhang 2: Aufwandverteilung

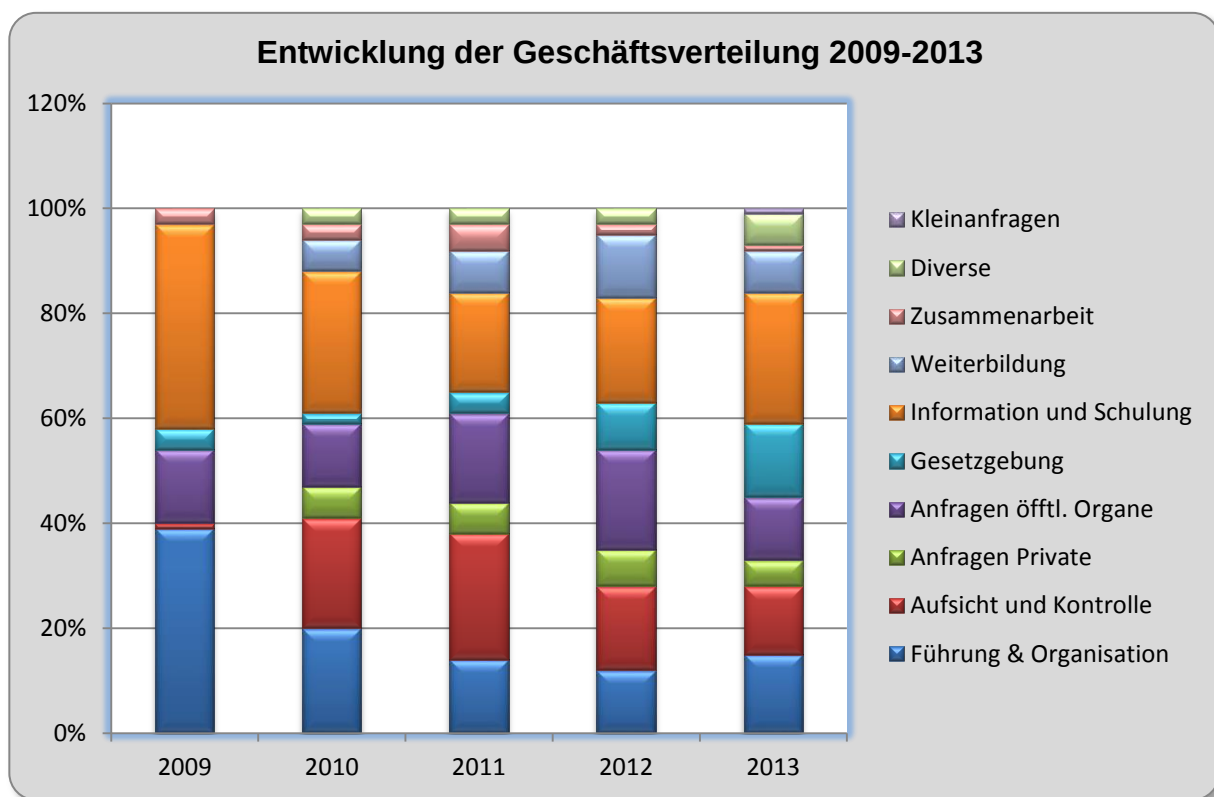
2.1 Verteilung Gesamtaufwand nach Vereinbarungskanton



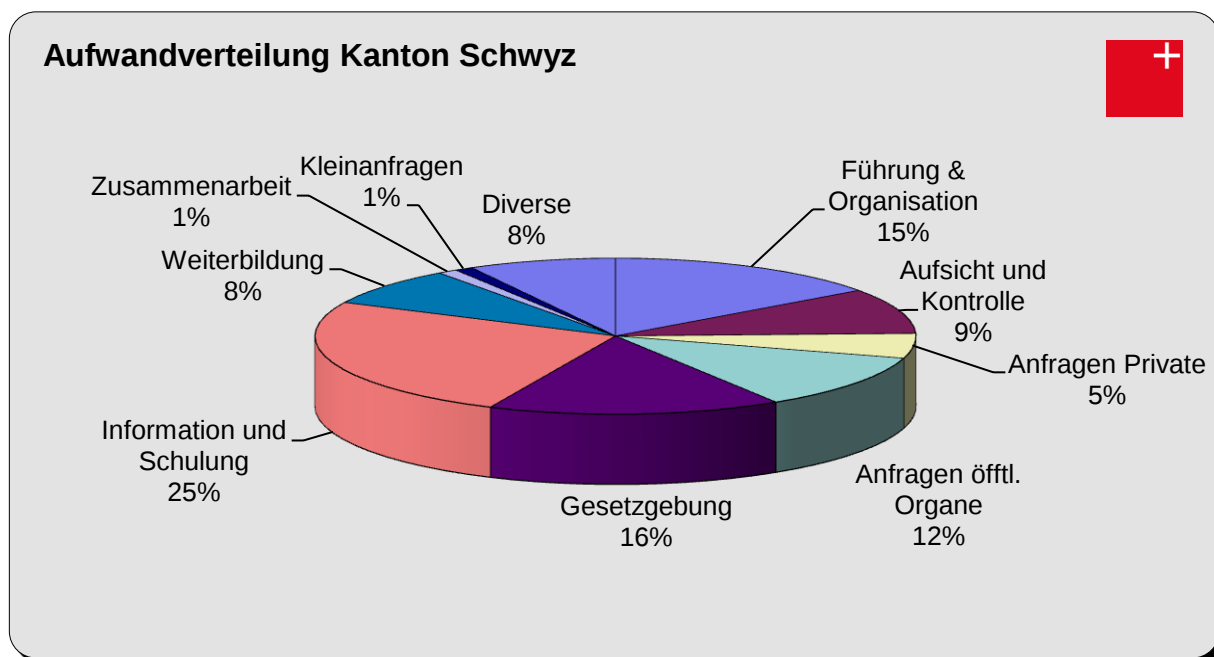
2.2 Aufteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp



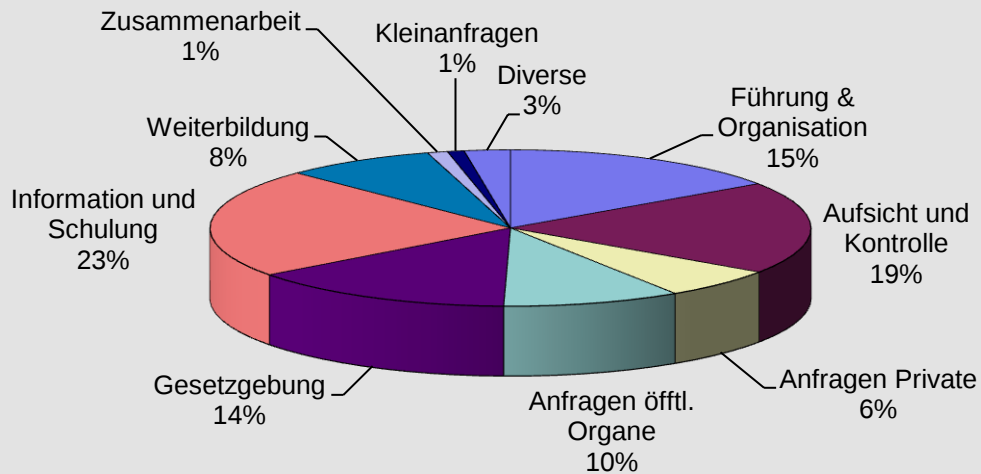
2.3 Entwicklung der Geschäftsverteilung 2009-2012



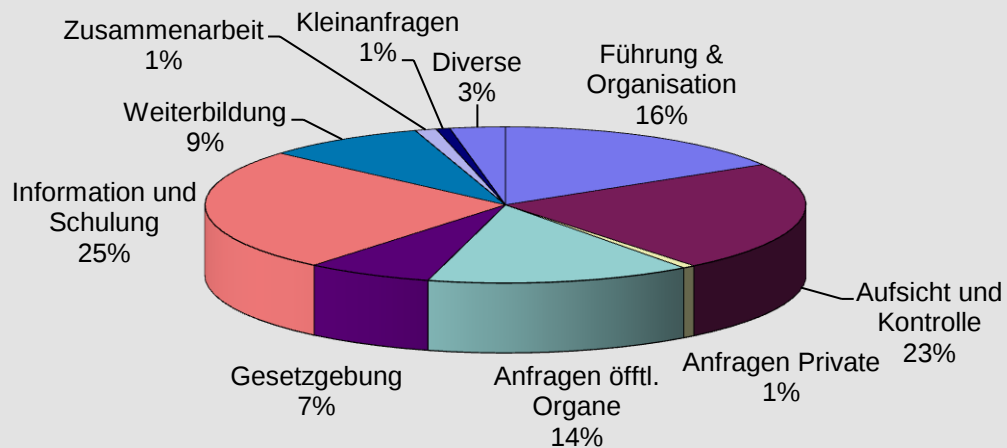
2.4 Anteilsmässige Verteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp und Kanton



Aufwandverteilung Kanton Obwalden

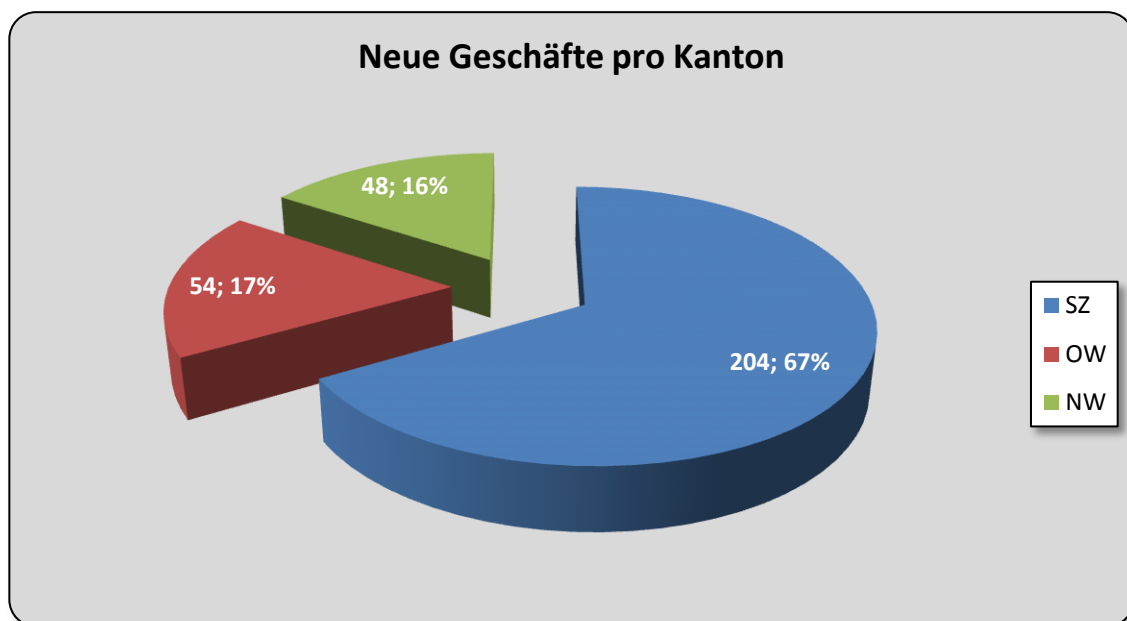


Aufwandverteilung Kanton Nidwalden



Anhang 3: Geschäftslast

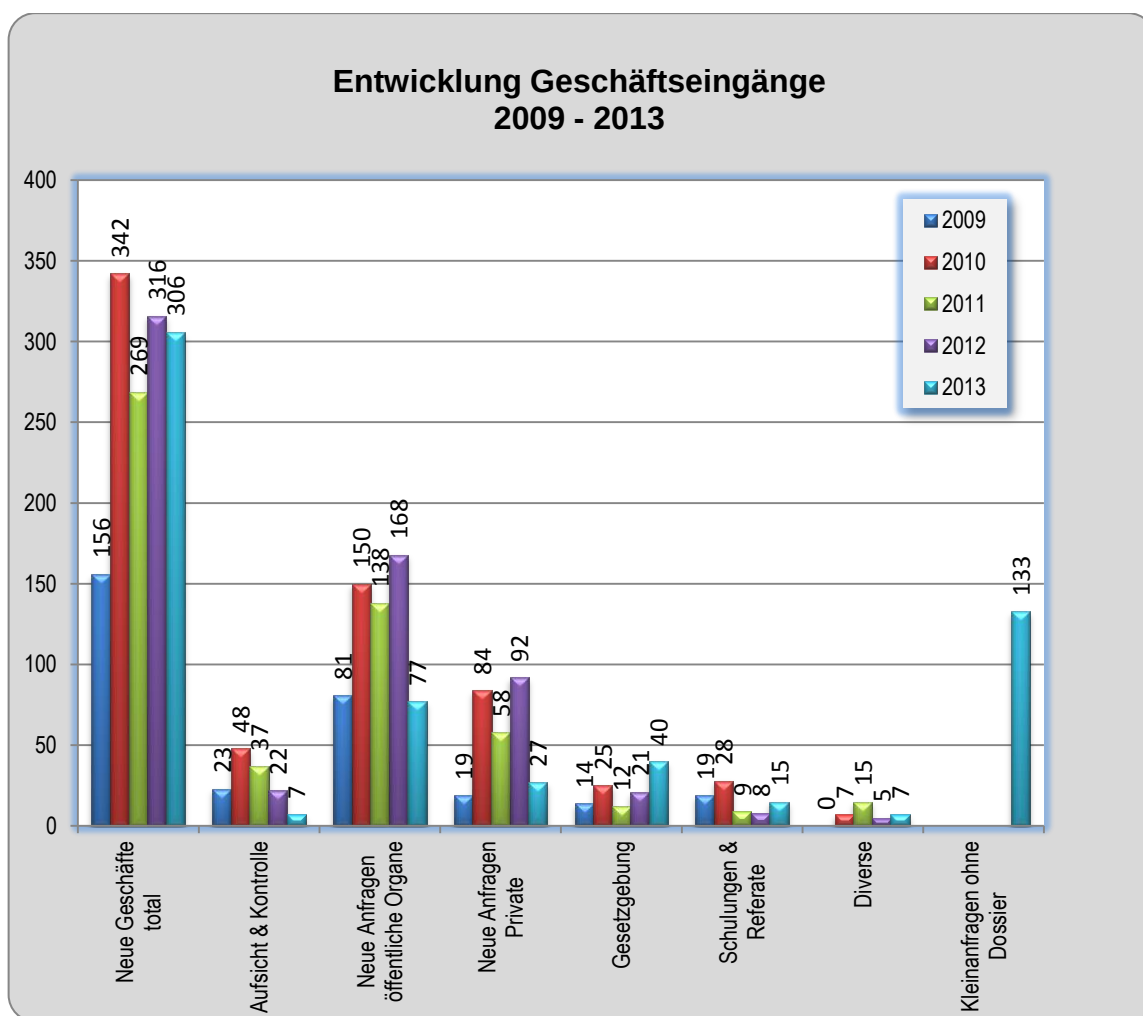
3.1 Neue Geschäfte 2013



<i>Neue Geschäfte 2013</i>	<i>SZ</i>	<i>OW</i>	<i>NW</i>	<i>Total</i>
<i>Aufsicht & Kontrolle</i>	3	2	2	7
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	44	8	17	69
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	16	7	1	24
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	8	0	0	8
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	3	0	0	3
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	21	12	7	40
<i>Schulungen & Referate</i>	8	4	3	15
<i>Diverse</i>	6	1	0	7
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	95	20	18	133
Total	204	54	48	306

3.2 Entwicklung Geschäftseingänge 2009 - 2013

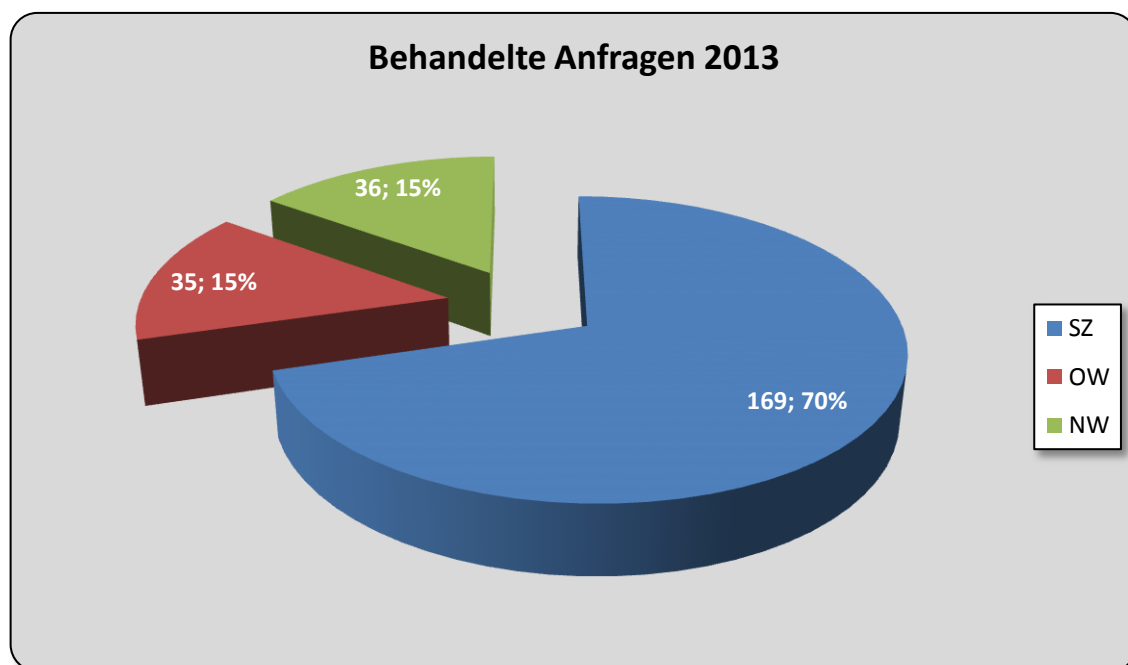
Entwicklung Geschäftseingänge	2009	2010	2011	2012	2013
Aufsicht & Kontrolle	23	48	37	22	7
Neue Anfragen öffentliche Organe	81	150	138	168	77
Neue Anfragen Private	19	84	58	92	27
Gesetzgebung	14	25	12	21	40
Schulungen & Referate	19	28	9	8	15
Diverse	0	7	15	5	7
Kleinanfragen ohne Dossier	-	-	-	-	133
Neue Geschäfte total	156	342	269	316	306



3.3 Pendenzen per 31. Dezember 2013

<i>Geschäftslast 2013</i>	<i>pendent 31.12.2012</i>	<i>neu 2013</i>	<i>erledigt 2013</i>	<i>pendent 31.12.2013</i>
<i>Aufsicht & Kontrolle</i>	14	7	10	11
<i>Anfragen Datenschutz öffrtl. Organe</i>	5	69	73	1
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	0	24	24	0
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öffrtl. Organe</i>	0	8	8	0
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	0	3	2	1
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	3	40	37	6
<i>Schulungen & Referate</i>	0	15	14	1
<i>Diverse</i>	2	7	9	0
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	0	133	133	0
Total	24	306	310	20

3.4 Übersicht behandelte Anfragen 2013



<i>Behandelte Anfragen 2013</i>	<i>SZ</i>	<i>OW</i>	<i>NW</i>
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	<i>48</i>	<i>8</i>	<i>17</i>
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	<i>16</i>	<i>7</i>	<i>1</i>
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	<i>8</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	<i>2</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	<i>95</i>	<i>20</i>	<i>18</i>
<i>Total</i>	<i>169</i>	<i>35</i>	<i>36</i>